

ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

(Gesellschaftsvertrag)

zwischen den

Politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen

betreffend

**Mandatsführung KESR¹, Sozialdienst für Erwachsene,
Suchtberatung, Suchtprävention sowie Jugendarbeit.**

I. ALLGEMEINES²

Art. 1

**Vertragsgemeinden
(Gesellschafter)**

Dieser Vertrag gilt als zwischen den unterzeichnenden Politischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen abgeschlossen.

Art. 2

Rechtsnatur, Name

Der vorliegende Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur und begründet unter dem Namen

**"Gesellschaft zur zentralen Organisation von Dienstleistungen
der Gemeinden des Bezirkes Andelfingen"
(Gesellschaft der Gemeinden)**

eine einfache öffentlich-rechtliche Gesellschaft, auf welche die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR als kantonales öffentliches Recht Anwendung finden, sofern dieser Vertrag keine anderslautende Regelung enthält.

Art. 3

**Zweck/
Angebotsergänzung**

Dieser Vertrag bezweckt die Zusammenarbeit und die Koordination der Dienstleistungen in den Bereichen

- a) Mandatsführung KESR,
- b) Sozialdienst für Erwachsene,
- c) Suchtberatung,
- d) Suchtprävention,
- e) Jugendarbeit

¹ KESR = Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

mit dem Ziel, diese Aufgaben auf einen Dritten (Leistungserbringer) zu übertragen.

Die Gesellschafterversammlung kann den Hauptzweck gemäss Abs. 1 unterstützende oder mit diesem eng verbundene Aufgaben beschliessen.

Die Aufgabenerfüllung, die Definition der Leistungsziele sowie die Bereiche Infrastruktur und Personal werden in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

Die Vertragsgemeinden können alle oder nur einzelne Dienstleistungen gemäss Abs. 1 in Anspruch nehmen.

Art. 4

Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Andelfingen.

II. KOMPETENZEN

1. Vertragsgemeinden

Art. 5

Zuständigkeiten

Die Vertragsgemeinden sind zuständig für:

1. den Abschluss, die Änderungen sowie die Beendigung dieses Vertrages (vgl. Art. 19), ausgenommen sind die Angebots-ergänzungen gemäss Art. 3 Abs. 2;
2. die Wahl der Vertretung der Gemeinden und deren Ersatz in die Gesellschafterversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren.
Die Gemeindevertreter sollen nach Möglichkeit dem Gemeinderat, der Fürsorgebehörde oder der Schulpflege angehören.

Die Zuständigkeit innerhalb der Vertragsgemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

Art. 6

Beschlussfassung

Die Vertragsgemeinden fassen ihre Beschlüsse gemäss Art. 5 Ziff. 1 bezüglich Änderung und Beendigung dieses Vertrages einstimmig.

2. Gesellschafterversammlung

Art. 7

Zusammensetzung

Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner haben Anspruch auf einen, Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohner auf zwei Vertreter in der Gesellschafterversammlung. Massgebend für die Vertretung

einer Gemeinde während einer Amtsperiode ist die vom kantonalen Statistischen Amt am 31. Dezember des letzten Jahres der vorangegangenen Amtsperiode ermittelte Einwohnerzahl.

Die Vertreter der Vertragsgemeinden (Gemeindevertreter) bilden die Gesellschafterversammlung.

Art. 8

Konstituierung/ Präsidium/ Sekretariat

Die Gesellschafterversammlung konstituiert sich selbst, erstmals unter dem Präsidium des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde der Gesellschaft.

Sie wählt aus dem Kreis der Gemeindevertreter einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Diese üben das entsprechende Amt auch in der Geschäftsführung aus.

Die Gesellschafterversammlung ernennt in freier Wahl einen Sekretär, wobei diese Funktion auch in der Geschäftsführung ausgeübt wird. Sofern der Sekretär nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung ist, hat er in beiden Funktionen beratende Stimme, andernfalls nur in der Geschäftsführung.

Art. 9

Zuständigkeiten

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für:

1. die Beratung und Antragstellung an die Vertragsgemeinden betreffend Änderung oder Beendigung dieses Vertrages, ausgenommen sind die Angebotsergänzungen gemäss Art. 3 Abs. 2;
2. die Ergänzung des Angebotes an Dienstleistungen gemäss Art. 3 Abs. 2 und die entsprechende Regelung der Kostenverteilung gemäss Art. 16;
3. den Abschluss, die Änderungen sowie die Beendigung der Leistungsvereinbarung mit dem Dritten (Leistungserbringer);
4. die Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung;
5. die Wahl der übrigen drei Mitglieder der Geschäftsführung aus dem Kreis der Gemeindevertreter für eine Amtsdauer von vier Jahren;
6. die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung;
7. die Regelung und die Definition der für den Kostenverteiler gemäss Art. 16 erforderlichen Details;
8. die Regelung und die Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen;
9. die Genehmigung des Berichtes der Geschäftsführung über die Fonds;
10. alle Geschäfte, für welche dieser Vertrag keine andere Zuständigkeit aufführt.

Art. 10**Einberufung**

Die Gesellschafterversammlung tritt auf Einladung der Geschäftsführung mindestens ein Mal pro Jahr zusammen. Sie tritt ausserdem auf Einladung der Geschäftsführung zusammen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Gemeindevertreter verlangt wird.

Die Gesellschafterversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vor dem Termin unter Bezeichnung der Gegenstände den Gemeindevertretern anzuzeigen.

Art. 11**Beschlussfassung**

Die Gemeindevertreter verfügen in der Gesellschafterversammlung über je eine Stimme.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend ist.

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme derjenigen nach Art. 9 Ziff. 1, welche Einstimmigkeit erfordern, mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt der Entscheid des Präsidenten doppelt (Stichentscheid).

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Gemeindevertreter erfolgt die Wahl bzw. Abstimmung geheim.

3. Geschäftsführung**Art. 12****Zusammensetzung**

Die Geschäftsführung setzt sich aus fünf Gemeindevertretern zusammen. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.

Art. 13**Zuständigkeiten**

Die Geschäftsführung ist zuständig für:

1. den Vollzug der Beschlüsse aus diesem Vertrag;
2. die Verhandlungen mit dem Leistungserbringer;
3. die Vertretung der Gesellschaft bzw. der Vertragsgemeinden nach aussen;
4. das Stellen von Anträgen an die Gesellschafterversammlung;
5. die Verwaltung der Fonds mit jährlicher Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung.

Art. 14**Einberufung**

Die Geschäftsführung tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens

7 Tage vor dem Termin mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.

Die Geschäftsführung tritt zudem auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

Art. 15

Beschlussfassung

Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat eine Stimme.

Die Geschäftsführung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

III. FINANZEN

Art. 16

Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden leisten an die den Gemeinden verbleibenden Kosten Beiträge nach folgenden Schlüsseln:

- a) Mandatsführung KESR:
einen gemäss Art. 9, Ziff. 7 festgesetzten Pauschalbetrag je Mandat;
Restbetrag nach der Anzahl Einwohner;
- b) Sozialdienst für Erwachsene:
einen gemäss Art. 9, Ziff. 7 festgesetzten Pauschalbetrag je Mandat;
Restbetrag nach der Anzahl Einwohner;
- c) Suchtberatung:
gesamte Kosten nach der Anzahl Einwohner;
- d) Suchtprävention:
gesamte Kosten nach der Anzahl Einwohner;
- e) Jugendarbeit:
Gemeinden, welche diese Dienstleistung beanspruchen, kommen individuell für die von ihnen verursachten Kosten auf;
- f) allgemeine Aufwendungen der Gesellschaft:
gesamte Kosten nach der Anzahl Einwohner aller Vertragsgemeinden.

Massgebend ist die vom kantonalen Statistischen Amt jeweils auf den 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres ermittelte Einwohnerzahl.

Von den Vertragsgemeinden können angemessene Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 17**Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen der Gesellschaft, soweit es nicht dem Dritten (Leistungserbringer) obliegt, wird vom Sekretär oder einer anderen von der Geschäftsführung beauftragten Person vollzogen.

Alle Vertragsgemeinden sind entsprechend ihrer Beteiligung in den einzelnen Bereichen an Gewinn und Verlust beteiligt.

Art. 18**Haftung**

Die Vertragsgemeinden haften ausschliesslich für die Verbindlichkeiten der einfachen öffentlich-rechtlichen Gesellschaft. Der Haftungsanteil jeder Vertragsgemeinde richtet sich nach dem Kostenverteiler gemäss Art. 16, lit. f (allgemeine Aufwendungen der Gesellschaft).

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 19****Kündigung**

Dieser Vertrag kann frühestens 4 Jahre nach Vertragsabschluss von jeder Vertragsgemeinde mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ausscheidende Vertragsgemeinden haben gegenüber der Gesellschaft keine Ansprüche. Die aus dem Austritt einer Vertragsgemeinde direkt resultierenden Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu übernehmen.

Wird der Vertrag von einer oder mehreren Vertragsgemeinden gekündigt, behält er für die übrigen seine Gültigkeit. Umfasst die Gesellschaft weniger als 15 Vertragsgemeinden, entscheiden die verbleibenden Vertragsgemeinden über die Weitergeltung des Vertrages bzw. die Auflösung der Gesellschaft.

Bei einer Änderung der Zahl der beteiligten Vertragsgemeinden passt die Gesellschaft die Leistungsvereinbarung mit dem Dritten (Leistungserbringer) entsprechend an.

Art. 20**Auflösung**

Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss aller Vertragsgemeinden frühestens 4 Jahre nach Vertragsabschluss aufgelöst werden.

Die aus der Auflösung resultierenden Kosten sind von den Vertragsgemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung zu tragen.

Art. 21**Rechtspflege**

Können Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 22**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt nach Zustimmung von mindestens 15 Gemeinden auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Haben zu diesem Zeitpunkt noch nicht 15 Gemeinden rechtskräftig dem Vertrag zugestimmt und wird das Quorum erst im ersten Quartal 2013 erreicht, kann der Vertrag auch rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Art. 23**Aufhebung bisheriger Vereinbarungen**

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen, die zwischen Gemeinden des Bezirkes Andelfingen mit dem Jugendsekretariat in Andelfingen abgeschlossen worden sind.

Genehmigt in der Gemeindeversammlung vom 22. November 2012